

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Breitenberg

**Gremium
Finanzausschuss**

Tag
06.04.2017

Beginn
19.30 Uhr

Ende
21.20 Uhr

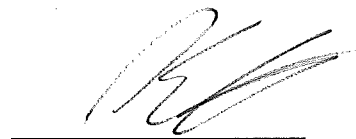
Ort
Amt Breitenberg, Osterholz 5, 25524 Breitenberg

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

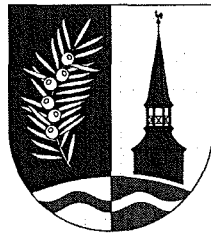


Vorsitzender



Protokollführer

Gemeinde Breitenberg
- Finanzausschuss -



Bürgermeister
Detlef Wendland
Amselweg 4
25597 Breitenberg
☎ 04822/70 40 7
E-Mail: Detlef.Wendland@gmx.de

Verwaltung:
Amt Breitenburg
Osterholz 5, 25524 Breitenburg
Tel.: 04828 – 99 00
Fax: 04828 – 99 0 99
info@amt-breitenburg.de
www.amt-breitenburg.de

Breitenberg, den 22.03.2017

Einladung

Zu der am **Donnerstag, den 6. April 2017 um 19.30 Uhr im Amt Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg**, stattfindenden **öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses** der Gemeinde Breitenberg wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2016
5. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016
6. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Breitenberg-Moordiek
7. Mitteilungen und Anfragen

gez. Wendt
- Vorsitzender -

Der Ausschuss erhebt sich in Gedenken an das verstorbene Finanzausschussmitglied Jens F. Hoppe.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Es liegen keine Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

Zu Pkt. 3: Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung

Es liegen keine Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung vor.

Zu Pkt. 4: Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2016

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Bilanz 2016 mit Anhang, der Lagebericht 2016 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung 2016 (Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 4/2017) vor. Herr Kurth erläutert das Jahresergebnis.

Ansonsten ist folgende Niederschrift festzuhalten:

Niederschrift
über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 für die Gemeinde Breitenberg
gem. § 95 n der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Die Ergebnisrechnung der Gemeinde Breitenberg schließt ab mit:

Erträgen von	511.089,17 €
Aufwendungen von	<u>515.970,76 €</u>
Jahresfehlbetrag	<u>4.881,59 €</u>

Die Finanzrechnung der Gemeinde Breitenberg schließt ab mit:

Einzahlungen von	475.894,47 €
Auszahlungen von	<u>460.247,65 €</u>
Vermehrung Finanzmittel	<u>15.646,82 €</u>

Nach Feststellung der vorstehenden Abschlussübersicht aufgrund der vorliegenden Haushaltsrechnung wurde durch die Ausschussmitglieder eine Überprüfung der einzelnen Positionen vorgenommen.

Hierbei wurde insbesondere geprüft, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- c) ob bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.
- d) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- e) der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
- f) der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte stichprobenweise. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, den Jahresabschluss 2016 vorbehaltlos zu beschließen.

Der Jahresfehlbetrag 2016 ist nach § 26 Abs. 4 GemHVO-Doppik vorzutragen, da er nicht mehr durch die aufgebrauchte Ergebnisrücklage nach § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik ausgeglichen werden kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 5: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016

Die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 5/2017 liegt allen Ausschussmitgliedern vor. Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss** zu fassen:

Die in der Anlage der Drucksache 5/2017 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ifd. Nr. 21, 23 bis 26 und 28 bis 29) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidungen zu den Ifd. Nr. 22 und 27 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 6: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Breitenberg-Moordiek

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Drucksache Nr. 3/2017 vor. Bürgermeister Wendland und Wehrführer Hölck erläutern die Vorlage.

Der von der Feuerwehr erstellte Haushaltsplan wird der Gemeindevertretung am 27.04.2017 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Es wird mitgeteilt, dass die Kameradschaftskasse von der Feuerwehr geprüft wird. Diese liefert danach die Unterlagen an die Gemeinde, welche im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung ebenfalls eine Überprüfung vornehmen kann.

Weiterhin müssen in dem vorliegenden Satzungsentwurf Wertgrenzen eingearbeitet werden. Die Ausschussmitglieder sind sich nach kurzer Diskussion einig, folgende Wertgrenzen in die Satzung einzuarbeiten:

- § 3 - Wertgrenze Zuwendung – 5.000 €
- § 7 Abs. 7 - Höchstbetrag über- und außerplanmäßige Ausgaben - 1.500 €
- § 9 Abs. 2 - Höchstbetrag Verwendung Ausgaben lt. Ausgabeplan - 3.000 €

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss** zu fassen:

Die **nachfolgende** Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Breitenberg für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Breitenberg-Moordiek wird erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Breitenberg für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Breitenberg-Moordiek

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Breitenberg für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Breitenberg-Moordiek erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 5.000,00 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.500,00 EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

(1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 3.000,00 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.

(3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.

(4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.

(5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

(1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.

(2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

(3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.

(4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.

(5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11
Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Breitenberg, den

Gemeinde Breitenberg

Bürgermeister

Zu Pkt. 7: Mitteilungen und Anfragen

- Bürgermeister Wendland berichtet über folgende Punkte:
 1. Aktueller Sachstand Mängelbeseitigung nach Erstellung des Kanalkatasters nach der SÜVO: Das Thema wird ausführlich in der kommenden Sitzung der Gemeindevertretung behandelt.
 2. Eine Bauvoranfrage für einen Hühnerstall wurde zurück gezogen.
 3. An der Gemeinschaftsschule Kellinghusen (die dem Schulverband Kellinghusen angehört) gibt es zahlreiche und grundlegende Mängel an den technischen Anlagen und dem Brandschutz. Im ersten Schritt sollen jetzt Konzepte und Kostenschätzungen erstellt werden für einen Neubau und alternativ für die Grundsanierung der Schule (bei laufendem Betrieb).
 4. Entwurf des 4. Regionalen Nahverkehrsplans für den Kreis Steinburg (**beigefügt** die Stellungnahme vom Amt Breitenburg für die Gemeinden)
 5. Infolge von Verstopfungen in den Schmutzwasserleitungen und bei einer Pumpe sind diverse Störungen im Klärwerk aufgetreten.
 6. Der Bootsanleger wurde zu Wasser gelassen. Bürgermeister Wendland bedankt sich bei den Helfern.
- Herr Kurth teilt mit, dass sich die Gemeinde in den nächsten Sitzungen aufgrund der schlechten Haushaltslage mit dem Thema Straßenausbaubeitragssatzung befassen muss.
- Herr Kurth teilt mit, dass die Gemeinde durch eine Anschlusszinsvereinbarung die jährliche Verzinsung bei einem bestehenden Darlehen von 5,6 % auf 1,45 %, für den Rest der Laufzeit, verringern konnte.
- Auf Nachfrage von Wehrführer Hölck, bezüglich der Abwicklung von zukünftigen Spendengeldern teilt Herr Kurth mit, dass er sich diesbezüglich die nächsten Tage mit ihm in Verbindung setzen wird.



Amt Breitenburg

Der Amtsvorsteher



Amt Breitenburg · Osterholz 5 · 25524 Breitenburg

Urbanus GbR
z. Hd. Herrn Luft
An der Untertrave 81 – 83
23552 Lübeck

Breitenburg, 09.03.2017

Entwurf des 4. Regionalen Nahverkehrsplans für den Kreis Steinburg

Sehr geehrter Herr Luft,

seitens einiger Gemeinden aus dem Bereich des Amtes Breitenburg werden zum Entwurf des 4. Regionalen Nahverkehrsplans für den Kreis Steinburg folgende Stellungnahmen abgegeben:

Gemeinde Breitenburg

In der Gemeinde Breitenburg wird zurzeit auf dem ehemaligen Kasernengelände am Birkenweg das Bebauungsgebiet „Nordoer Heide“ mit 120 Wohneinheiten bebaut. Die Gemeinde beantragt die Anbindung dieses Baugebiets an die bestehenden Buslinien des Stadtverkehrs Itzehoe.

Gemeinden Aufer, Breitenberg, Kronsmoor, Moordiek, Westermoor und Wittenbergen – sogenannte Moordörfer

Lt. des Entwurfs des 4. Regionalen Nahverkehrsplans wird angestrebt, den freien Schülerverkehr in den Linienverkehr einzubinden. Dieses wird von den Moordörfern für ihren Bereich kritisch gesehen. Mit der Schließung der Grundschule Breitenberg im Jahr 2013 wurden von der damaligen Schulpfängerin Zimmermann die Grundschule am Störtal für die Gemeinde Kronsmoor und für die Gemeinden Aufer, Breitenberg, Moordiek, Westermoor und Wittenbergen die Grundschule Wrist als zuständige Schule erklärt. Aufgrund dieser Festlegung wurden die freien Schülerverkehre der Grundschule am Störtal nach Kronsmoor mit gleichzeitiger Anfahrt der Gemeinden Westermoor, Breitenberg und Wittenbergen und der Grundschule Wrist mit Anfahrt der Gemeinden Aufer, Wittenbergen, Moordiek, Breitenberg und Westermoor sowie

Amt
Finanzen

Ansprechpartner
Herr Hatje

Zimmer
14

Kontakt
Telefon: 04828 / 99 0 31
04828 / 99 0 0 (Zentrale)

Fax: 04828 / 99 0 99

E-Mail:
joerg.hatje@amt-breitenburg.de

E-Mail (Zentrale):
info@amt-breitenburg.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

Besuchszeiten
Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

zusätzlich Dienstag
14.00 – 16.00 Uhr
(Sozialamt geschlossen)

zusätzlich Mittwoch
14.00 – 18.00 Uhr

www.amt-breitenburg.de

Anschrift
Amt Breitenburg
Osterholz 5
D - 25524 Breitenburg

Bankverbindungen
Sparkasse Westholstein
BLZ: 22250020 – Kto: 128279
IBAN: DE56 2225 0020 0000 1282 79
BIC: NOLADE21WHO

Volksbank Raiffeisenbank Itzehoe
BLZ: 22290031 – Kto: 33337101
IBAN: DE79 2229 0031 0033 3371 01
BIC: GENODEF1VIT

Postbank Hamburg
BLZ: 20010020 – Kto: 91110204
IBAN: DE42 2001 0020 0091 1102 04
BIC: PBNKDEFF

Wulfsmoor eingerichtet. Der Streckenverlauf dieser beiden freien Schülerverkehre führt über Straßen, die teilweise von keinem Linienbus befahren werden können. Bei einer Änderung des Streckenverlaufs würde sich die Dauer der Schulanfahrt und Heimfahrt wesentlich verlängern bzw. einige Gemeinden gar nicht mehr angefahren können. Außerdem ist zu erwarten, dass die Grundschüler erhebliche Strecken zur Bushaltestelle zurücklegen müssen.

Die Moordörfer sprechen sich deshalb gegen die Einbindung der beiden genannten Schülerverkehre in den Linienverkehr aus. Diese Schülerverkehre waren eine wichtige Grundlage bei den damaligen Gesprächen über die Schließung der Grundschule Breitenberg.

Gemeinde Münsterdorf

In der Gemeinde Münsterdorf gibt es seit Schließung des örtlichen Lebensmittelmarktes im Juli 2016 keine Einkaufsmöglichkeiten. Außerdem soll demnächst auch der Geldautomat der Sparkasse Westholstein abgebaut werden. Da viele ältere Einwohner in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, müssen diese mit dem Bus nach Itzehoe zum Einkaufen fahren. Damit diese Bürger auch die Einkaufsmöglichkeiten bei Familia und die Sparkasse auf dem ehemaligen Alsengelände in Itzehoe nutzen können, beantragt die Gemeinde Münsterdorf, dass der Bus der Linie Itzehoe – Lägerdorf mehrmals am Tag die bestehende Bushaltestelle am Alsengelände anfährt. Die An- und Abfahrt kann problemlos über den Kreisel an der Wellenkamper Chaussee erfolgen.

Weiterhin spricht sich die Gemeinde Münsterdorf gegen eine Einbindung des freien Schülerverkehrs Münsterdorf – Dägeling in den Linienverkehr ein. Der Dägelingener Weg dürfte als direkte Verbindung zwischen Münsterdorf und Dägeling nicht für einen Linienbus geeignet sein. Ein Linienverkehr über die bestehenden Buslinien von Dägeling nach Itzehoe bzw. Itzehoe nach Münsterdorf mit Fahrt über den ZOB in Itzehoe verlängert die Dauer der Anfahrt der Grundschüler erheblich.

Ich bitte, die Ausführungen der einzelnen Gemeinden bei der Aufstellung des 4. Regionalen Nahverkehrsplans für den Kreis Steinburg zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

